

Diskussionsvorschlag für einen Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Venture Capital-Standorts Deutschland

A. Problem und Ziel

Deutschland braucht eine „Neue Gründerzeit“. Existenzgründungen und junge Unternehmen treiben mit innovativen Dienstleistungen und Produkten den Fortschritt voran und schaffen die Arbeitsplätze der Zukunft. Für innovative Gründungen und junge Unternehmen ist der Zugang zu Finanzierung aber oft erschwert. Auch alternative Finanzierungsquellen wie Wagniskapital, das von Business Angels oder Venture Capital-Gesellschaften bereitgestellt wird, stehen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Deutschland liegt hier allenfalls im europäischen Durchschnitt.

Mit verbesserten Rahmenbedingungen, der Förderung unternehmerischer Selbstständigkeit und besseren Finanzierungsbedingungen für Unternehmen will die Bundesregierung dazu beitragen, dass mehr Dynamik in diesem Bereich freigesetzt wird. Auch eine einfache, flexible und maßgeschneiderte Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten kleiner und mittlerer Unternehmen wird in diesem Zusammenhang für sinnvoll erachtet.

Der im Jahr 2013 aufgelegte Investitionszuschuss Wagniskapital, mit dem private Investoren – insbesondere Business Angels – zwanzig Prozent ihrer Investition in junge innovative Unternehmen erstattet bekommen und der nun steuerfrei gestellt wurde, ist eine der ersten umgesetzten Fördermaßnahmen, die nun durch weitere Maßnahmen ergänzt werden soll.

B. Lösung

Die Bundesregierung beabsichtigt mit diesem Gesetzentwurf die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital – auch im Dialog mit der EU-Kommission – international wettbewerbsfähig zu gestalten und Deutschland als Fonds- und Investitionsstandort für Wagniskapital attraktiver zu machen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[]

E. Erfüllungsaufwand

E1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht nur geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht nur geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

E3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine weiteren Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf
Gesetz zur Förderung des Venture Capital-Standorts Deutschland
vom [] 2015

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Satz 1 KAGB wird wie folgt gefasst:

Spezial-AIF sind AIF, deren Anteile auf Grund von schriftlichen Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder auf Grund der konstituierenden Dokumente des AIF nur **rechtsgeschäftlich** erworben werden dürfen von

1. professionellen Anlegern im Sinne des Absatzes 19 Nummer 32 und
2. semiprofessionellen Anlegern im Sinne des Absatzes 19 Nummer 33.

2. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB wird wie folgt gefasst:

33. Semiprofessioneller Anleger ist

- a) jeder Anleger,
 - aa) der sich verpflichtet, mindestens 100 000 Euro zu investieren, **und**
 - bb) der schriftlich in einem vom Vertrag über die Investitionsverpflichtung getrennten Dokument angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist,
- b) ein in § 37 Absatz 1 genannter Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der AIF-Verwaltungsgesellschaft, sofern er in von der AIF-Verwaltungsgesellschaft verwaltete AIF investiert, oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands einer extern verwalteten Investmentgesellschaft, sofern es in die extern verwaltete Investmentgesellschaft investiert,
- c) jeder Anleger, der sich verpflichtet, mindestens 10 Millionen Euro in ein Investmentvermögen zu investieren.

3. § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB wird wie folgt gefasst:

Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind **sowie Vermögensgegenstände im Sinne von § 1a Absatz 3 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.**

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. I 2009 S. 3862), das zuletzt durch Art. 4 und 5 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgende Nummer 72 angefügt:

die Forschungsprämie nach § 100.

2. Nach § 32d wird der folgende § 32e eingefügt:

§ 32e Einkünfte aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern

(1) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die ein Betrieb,

a) dessen Betriebsaufnahme nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,

b) der weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,

c) der einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat,

d) der nicht börsennotiert ist, und

e) der fortlaufend hauptsächlich in einer innovativen Branche im Sinne von Absatz 2 gewerblich tätig ist

aus der Verwertung von geschützten oder ungeschützten immateriellen Wirtschaftsgütern erzielt, beträgt [20] Prozent.

(2) Als innovative Branchen gelten auf Grundlage der zum 1. Januar 2008 durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) folgende Branchen:

20 Herstellung von chemischen Erzeugnissen

21 Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen

22 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren

23 Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden

26 Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen 27
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen

28 Maschinenbau

29 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen

30 Sonstiger Fahrzeugbau (ohne 30.1 „Schiff- und Bootsbau“ und 30.4. „Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen“)

32.5 Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien

33 Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen

58 Verlagswesen

59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik

60 Rundfunkveranstalter

61 Telekommunikation

62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

63 Informationsdienstleistungen

71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

72 Forschung und Entwicklung

73 Werbung und Marktforschung

74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

90 Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einkünfte aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern, bei deren Schaffung die Forschungsprämie gemäß § 100 in Anspruch genommen wurde.

3. § 52 wird folgender Absatz 1a eingefügt

§ 100, § 101, § 102 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom [] 2015 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

4. § 52 wird folgender Absatz 44b eingefügt

§ 32e in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom [] 2015 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

5. Nach § 99 wird der folgende § 100 eingefügt:

§ 100 Forschungsprämie

(1) Steuerpflichtige können Prämien in Höhe von [50]% für Aufwendungen für Forschung und Entwicklung geltend machen (Forschungsprämie). Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Personengesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte. Die Forschungsprämie mindert nicht die abzugsfähigen Ausgaben oder die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

(2) Die Forschung oder Entwicklung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen erfolgen oder muss von einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte in Auftrag gegeben werden, der zu einem Unternehmen gehört, das weniger als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 50 Millionen Euro hat, nicht börsennotiert ist und fortlaufend hauptsächlich in einer innovativen Branche im Sinne von § 32e Absatz 2 gewerblich tätig ist.

(3) Die Forschungsprämie kann nur für Aufwendungen in Höhe von höchstens [1 000 000] Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Umfasst das Wirtschaftsjahr einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten, ist der Höchstbetrag von [1 000 000] Euro entsprechend der Anzahl der Monate des Wirtschaftsjahres aufzuteilen. Angefangene Kalendermonate gelten dabei als volle Kalendermonate.

(4) Der Antrag auf Forschungsprämie ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Personengesellschaft oder Gemeinschaft Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist.

(5) Werden Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b der Abgabenordnung gesondert festgestellt, sind die Bemessungsgrundlage und die Forschungsprämie von dem für die gesonderte Feststellung zuständigen Finanzamt gesondert festzustellen. Die für die Feststellung erforderlichen Angaben sind in den Antrag nach Absatz 4 aufzunehmen.

(6) Die Forschungsprämie ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuführen.

6. Nach § 100 wird der folgende § 101 eingefügt:

§ 101 Gewinnübertrag zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Gesellschaften

(1) Steuerpflichtige können, soweit sie nicht § 102 in Anspruch nehmen, Gewinne im Sinne von § 15, § 17, § 20 aus der Veräußerung von Anteilen an begünstigten Gesellschaften bis zu einem Betrag von [1 000 000] Euro auf die im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften Anteile an begünstigten Gesellschaften nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 übertragen. Wird der Gewinn im Jahr der Veräußerung auf Anteile an Gesellschaften übertragen, mindern sich die Anschaffungskosten der Anteile an Gesellschaften in Höhe des Veräußerungsgewinns einschließlich des nach § 3 Nummer 40 Satz 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit § 3c Absatz 2 steuerbefreiten Betrags. Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesell-

schaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an begünstigten Gesellschaften gelten die Sätze 1 bis 3 nur, soweit nicht § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes Anwendung findet.

(2) Begünstigte Gesellschaften sind Gesellschaften,

1. deren Sitz und Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat oder unterschiedlichen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liegen,
2. deren Gründung bei Erwerb der Beteiligung nicht länger als zehn Jahre zurückliegt,
3. die weniger als 250 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) haben,
4. die einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 50 Millionen Euro haben,
5. die im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung nicht börsennotiert sind, und
6. die fortlaufend hauptsächlich in einer innovativen Branche im Sinne von § 32e Absatz 2 gewerblich tätig sind.

7. Nach § 101 wird der folgende § 102 eingefügt:

§ 102 Sonderabschreibung zur Förderung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Betrieben

(1) Soweit nicht § 101 in Anspruch genommen wird, können Steuerpflichtige Anschaffungskosten für Anteile an begünstigten Gesellschaften im Sinne von § 101 Absatz 2 bis zu einem Betrag von [1 000 000] Euro in fünf gleichen Jahresbeträgen erstmals ab dem Jahr der Anschaffung als Sonderabschreibung geltend machen. Die geltend gemachten Sonderabschreibungen mindern als Betriebsausgaben oder Werbungskosten die Einkunftsart, bei der sie erwachsen. § 20 Absatz 9 Satz 1 gilt insoweit nicht. § 3c und § 20 Absatz 6 finden entsprechend Anwendung. Für die zum Gesamthandsvermögen von Personengesellschaften oder Gemeinschaften gehörenden Anteile an begünstigten Gesellschaften gelten die Sätze 1 bis 3 nur, soweit nicht § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes Anwendung findet. § 7a Absatz 7, Absatz 8 finden Anwendung.

(2) Wird die Sonderabschreibung geltend gemacht, mindern sich die Anschaffungskosten der Anteile entsprechend. Werden nachträgliche Anschaffungskosten aufgewendet, kann im Jahr der Entstehung der nachträglichen Anschaffungskosten die Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Werden die Anschaffungskosten nachträglich gemindert, erhöhen sich die Anschaffungskosten der Anteile entsprechend.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c wird der folgende Absatz 2 angefügt:

(2) Ein nach Absatz 1 nicht abziehbarer Verlust kann im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs anteilig abgezogen werden, wenn

1. die Gesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 20 Millionen Euro aufweist oder

2. die Gesellschaft bei Erwerb der Beteiligung ein Eigenkapital von nicht mehr als 100 Millionen Euro aufweist und die den Betrag von 20 Millionen Euro übersteigende Erhöhung des Eigenkapitals auf den Jahresüberschüssen der der Veräußerung vorangegangenen vier Geschäftsjahre beruht.

Alternative:

(2) Ein nach Absatz 1 nicht abziehbarer Verlust kann im Falle eines schädlichen Beteiligungserwerbs auf Grund von Kapitalerhöhungen anteilig abgezogen werden, wenn im Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs die Gesellschaft eine begünstigte Gesellschaft im Sinne von § 101 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist.

2. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:

§ 23a Einkünfte aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern

(1) Die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die ein Steuerpflichtiger,

a) der nicht älter ist als zehn Jahre ist, wobei das Datum der Eintragung in das Handelsregister maßgeblich ist,

b) der weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,

c) der einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat,

d) der nicht börsennotiert ist, und

e) der fortlaufend hauptsächlich in einer innovativen Branche im Sinne von § 32e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes gewerblich tätig ist

aus der Verwertung von geschützten oder ungeschützten immateriellen Wirtschaftsgütern erzielt beträgt [5] Prozent.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Einkünfte aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern, bei deren Schaffung die Forschungsprämie gemäß § 100 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wurde.

3. In § 34 wird folgender Absatz 11b eingefügt:

§ 23a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom [] 2015 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

[70] Prozent der Einkünfte aus der Verwertung von geschützten oder ungeschützten immateriellen Wirtschaftsgütern, die ein Gewerbebetrieb erzielt,

- a) der nicht älter ist als zehn Jahre ist, wobei das Datum der Eintragung in das Handelsregister maßgeblich ist,
- b) der weniger als 50 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) hat,
- c) der einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat,
- d) der nicht börsennotiert ist und
- e) der fortlaufend hauptsächlich in einer innovativen Branche im Sinne von § 32e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes gewerblich tätig ist.

Satz 1 gilt nicht für Einkünfte aus der Verwertung von immateriellen Wirtschaftsgütern, bei deren Schaffung die Forschungsprämie gemäß § 100 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen wurde.

2. In § 36 Absatz 8 wird folgender Satz 8 eingefügt:

§ 9 Nummer 8 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom [] 2015 ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.

Artikel 5

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 8, 9, 10 des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 8 Buchstabe h wird wie folgt gefasst:

die Verwaltung von **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) und Alternativen Investmentfonds (AIF)** im Sinne des **Kapitalanlagegesetzbuches** und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes,

2. § 27 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

§ 4 Nr. 8 Buchstabe h in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom [] 2015 ist erstmals für den Besteuerungszeitraum 2016 anzuwenden.

Artikel 6

Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch das Urteil des BVerfG – 1 BvL 21/12 – vom 17. 12. 2014 (BGBl. 2015 I S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 8 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Sätze 1 und 2 gelten außer für Kapitalgesellschaften auch für Genossenschaften, **nicht aber für begünstigte Gesellschaften im Sinne von § 101 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.**

2. § 37 Absatz 9 wird folgender Absatz 9 angefügt:

§ 7 Absatz 8 Satz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom [] 2015 ist erstmals für Werterhöhungen im Sinne von § 7 Absatz 8 Satz 1 anzuwenden, die nach dem [] bewirkt werden.

Artikel 7

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676/2724), das zuletzt durch Art. 13 Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

Personen-Investitionsgesellschaften sind Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer **Personengesellschaft** oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform. Für diese sind die Einkünfte nach § 180 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen. **§ 11 Absatz 1 Satz 3 InvStG findet entsprechend Anwendung.** Die Einkünfte sind von den Anlegern nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern. **Die Beteiligung an einer Personen-Investitionsgesellschaft im Sinne des Satzes 1 führt nicht zur Begründung oder anteiligen Zurechnung einer Betriebsstätte des Anlegers. Einkünfte der Personen-Investitionsgesellschaft gelten als nicht gewerblich. § 9 Nummer 2 des Gewerbesteuergesetzes ist auf Anteile am Gewinn einer Personen-Investitionsgesellschaft nicht anzuwenden.**

2. An § 19 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Eine Kapital-Investitionsgesellschaft ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

3. An § 22 wird folgender § 22a angefügt:

§ 18 und § 19 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom [] 2015 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 anzuwenden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Junge, innovative Unternehmen sind ein bedeutender Faktor für die Fortentwicklung einer Volkswirtschaft. Dies gilt umso mehr in Zeiten industrieller Revolutionen. Neue Formen der Wertschöpfung im Internet, aber auch in klassischen Industriezweigen stellen immer größere Anforderungen an die Innovationskraft der deutschen Volkswirtschaft. Das Internet der Dinge und Industrie 4.0 sind nur zwei Schlagworte, die den derzeit stattfindenden tiefgreifenden Umwälzungsprozess beschreiben. Die hohen und seit Jahren steigenden Innovationsausgaben, zuletzt 137 Mrd. Euro (2012), belegen die vorhandene Innovationskraft der deutschen Wirtschaft. Leider zeigen sich im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften aber Defizite vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen. Innovative Start-ups bringen dank ihrer Flexibilität und Marktnähe besonders häufig wertvolle Innovationen hervor, begegnen aber derzeit einem schwierigen Marktumfeld. Alternative Finanzierungsquellen wie Wagniskapital, das von Business Angels oder Venture Capital-Gesellschaften bereitgestellt wird, stehen nicht in ausreichendem Umfang in Deutschland zur Verfügung. Deutschland liegt hier allenfalls im europäischen Durchschnitt. Es gilt, dieses Potential in Deutschland vollumfänglich zu heben.

Die Bundesregierung hat daher mit verschiedenen Initiativen ihr Augenmerk darauf gerichtet, den Kreis innovativer, wachstumsstarker kleiner und mittlerer Unternehmen durch geeignete Maßnahmen zu erhöhen. Dieses Venture Capital-Gesetz ist Teil dieser Initiativen für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen. Nur faire Wettbewerbsbedingungen auch auf internationaler Ebene und ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten sind wichtige Voraussetzungen für das Entstehen kreativer Ideen und die Umsetzung in Innovationen. Beides soll mit diesem Gesetz besonders gefördert werden.

Die Bundesregierung beabsichtigt mit diesem Gesetzentwurf die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital – auch im Dialog mit der EU-Kommission – international wettbewerbsfähig zu gestalten und Deutschland als Fonds- und Investitionsstandort für Wagniskapital attraktiver zu machen.

Aus systematischen, praktischen und fiskalischen Gründen verfolgt der vorliegende Gesetzentwurf das Ziel, im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelung zielgenau eine Verbesserung der relevanten Rahmenbedingungen zu bewirken. Die Maßnahmen des Venture Capital-Gesetzes setzen dabei auf den drei relevanten Ebenen an: Unternehmen – Kapitalsammelstelle (Venture Capital-Fonds) – Investor. Alle drei Ebenen sind für die Erreichung der Ziele des Gesetzes von Bedeutung.

Dieses Gesetz ist nur der Anfang und nicht der Endpunkt der Bemühungen für eine „Neue Gründerzeit“ in Deutschland.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Venture Capital-Gesetz dient der Umsetzung von gesetzlichen Änderungen im Aufsichts- und Steuerrecht sowie der Einführung von neuen Fördermaßnahmen.

Die wesentlichen Maßnahmen werden auf dem Gebiet des Steuerrechts vorgenommen. Zugunsten junger innovativer Unternehmen wird

- eine steuerliche Forschungsprämie;
- eine steuerliche Besserstellung von Einnahmen aus der Verwertung von Innovation; sowie
- die Beseitigung wettbewerbsverzerrender Benachteiligungen bei der Nutzung von Verlustvorträgen

vorgeschlagen.

Zur Verbesserung der Standortbedingungen für Venture Capital-Fonds wird die rechtliche Kodifizierung der steuerlichen Transparenz von Fonds sowie die Umsatzsteuerbefreiung von Verwaltungsmaßnahmen für diese Fonds vorgeschlagen. Beide Maßnahmen reflektieren bestehende Rahmenbedingungen in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Gemeinschaft.

Von besonderer Bedeutung ist es, Anreize für Investoren zu schaffen, in solche Unternehmen zu investieren. Mit dem Investitionszuschuss Wagniskapital wurde schon ein auf Ebene bestimmter Investoren wirkendes Instrument geschaffen. Mit der Möglichkeit eines Gewinnübertrags von Veräußerungsgewinnen im Falle der Reinvestition sowie alternativ mit einer Sonderabschreibung auf Investitionen in junge Unternehmen soll weiteres privates Kapital motiviert werden. Beide Maßnahmen führen lediglich zu einer zeitlichen Verschiebung der Besteuerung, nicht aber zu einem Steuerausfall.

Im Kapitalanlagegesetzbuch werden Vorschriften geändert, die in der Praxis insbesondere bei Venture Capital-Fonds zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber anderen Fondsstandorten führen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3), des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 5) und des Investmentsteuergesetzes (Artikel 7) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative Grundgesetz, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für das Gewerbesteuerengesetz (Artikel 4) und das Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz (Artikel 6) hat der Bund nach Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz.

Für die Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches (Artikel 1) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft).

Hinsichtlich der Maßnahmen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung ist eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz). Insbesondere sind einheitliche Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt sicherzustellen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Einzelheiten ergeben sich aus dem besonderen Teil der Gesetzesbegründung.

VII. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, da es die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen des Venture Capital-Standorts Deutschland langfristig stärken soll. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[]

3. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Gesetzentwurf sind nur geringfügige Änderungen des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch Dokumentationspflichten entstehen Bürokratiekosten in Höhe von ca. [] Euro. Durch die Einführung einer Antragsmöglichkeit entstehen geringfügige Bürokratiekosten von weniger als [] Euro.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Auf Grund der Anknüpfung an bestehende Regelungen ist für die Steuerverwaltungen der Länder mit keinem signifikant höheren Vollzugaufwand zu rechnen.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die meisten deutschen Venture Capital-Fonds werden in Deutschland als geschlossene Spezial-AIF im Sinne von § 1 Absatz 6 KAGB errichtet. Venture Capital-Investitionen sind mittelfristige Investitionen, die nicht kurzfristig an einem Markt realisiert werden können. Der geschlossene Spezial-AIF ist eine geeignete Organisationsform für Venture Capital-Fonds, da in diesem Fondsvehikel die mittelfristigen Kapitalbindungen reflektiert werden.

§ 1 Absatz 6 fordert, dass Anteile an einem Spezial-AIF nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern im Sinne des KAGB erworben werden dürfen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht interpretiert dabei Erwerb dahingehend, dass auch ein Erwerb von Todes wegen nur professionellen und semiprofessionellen Anlegern gestattet sein darf. Ist ein Erbe kein professioneller oder semiprofessioneller Anleger, hat er nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aus dem Fonds auszuscheiden. Die dann fällige Abfindung bemisst sich in der Regel nach dem Verkehrswert des Anteils des ausscheidenden Anlegers. Zu einem solchen Zwangsausscheiden kann es insbesondere kommen, wenn auf Grund eines Erbanges die Schwellenwerte für semiprofessionelle Investoren nicht mehr erreicht werden. Beispiel: Ein semiprofessioneller Investor investiert 200 000 Euro. Er verstirbt und hat zwei Erben zu gleichen Teilen. Beide Erben sind unter dem gesetzlichen Schwellenwert für semiprofessionelle Anleger. Beide Erben müssen daher ausscheiden.

Diese Interpretation des Gesetzes der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht führt insbesondere bei Venture Capital-Fonds zu erheblichen Problemen. Diese Fonds sind für ihren mittelfristigen Finanzierungsbeitrag besonders auf eine stabile Investorenbasis angewiesen. Viele dieser Fonds verfügen über natürliche Personen als semiprofessionelle Anleger, so dass hier ein erhöhtes Risiko des Verlustes der Investorenbasis besteht.

Mit der Änderung wird klargestellt, dass § 1 Absatz 6 lediglich den rechtsgeschäftlichen Erwerb erfasst, nicht aber den Erwerb von Todes wegen.

Zu Nummer 2

Das Kapitalanlagegesetzbuch und die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 v. 17.4.2013 über Europäische Risikokapitalfonds – EuVECA-VO verwenden unterschiedliche Anlegerdefinitionen. Insbesondere die konzeptionell ähnlichen semiprofessionellen Anlegerbegriffe des KAGB und der EuVECA weichen erheblich voneinander ab. So sehen beide gesetzliche Regelungen unterschiedliche Schwellenwerte (KAGB: 200 000 Euro, EuVECA-VO: 100 000 Euro) und unterschiedliche weitere Qualifizierungsvoraussetzungen vor.

Die unterschiedlichen Regelungen führen zu erheblichem Mehraufwand. Auch erschweren sie einen Wechsel zwischen beiden Regimen. Beides kann Auswirkungen auf die Attraktivität des Fondsstandorts Deutschland haben, denn die Definition des KAGB ist eine rein nationale Regelung.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Anlegerbegriffe des KAGB und der EuVECA-VO einander angeglichen. Dies ermöglicht die flexible Nutzung des KAGB und der EuVECA-VO. Die Wettbewerbsfähigkeit des Fondsstandorts Deutschland wird dadurch gestärkt.

Zu Nummer 3

§ 261 Absatz 1 Nummer 4 KAGB begrenzt für Publikums-AIF erheblich die zulässigen Anlagegegenstände auf Beteiligungen. Venture Capital-Fonds investieren aber in bestimmten Situationen (z.B. zur Rettung eines

Unternehmens vor der Insolvenz auf Grund Illiquidität) mittels Fremdkapital (sog. Bridge Finanzierungen). Nach intensiven Diskussionen hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Zulässigkeit von Fremdkapitalinvestitionen durch Spezial-AIF anerkannt. Bei Publikums-AIF steht dem § 261 Absatz 1 Nr. 4 KAGB gegebenenfalls entgegen.

Im Vergleich zu anderen Fondsstandorten ergibt sich daraus ein erheblicher Nachteil für in Deutschland ansässige Fonds, der durch die vorgeschlagene Änderung beseitigt wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzbuches)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt die Steuerbefreiung der Forschungsprämie. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG gilt diese Vorschrift auch für Körperschaften.

Zu Nummer 2

Viele Länder, darunter auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie Großbritannien, sehen Präferenzregelungen für die steuerliche Behandlung von Einkünften aus der Verwertung von geistigem Eigentum vor (sog. Patentboxen). Die Patentboxen erweisen sich zunehmend als Standortvorteil für innovative Unternehmen, da sie gegenüber anderen Standorten zu geringeren steuerlichen Belastungen auf die Erträge aus der Verwertung von geistigem Eigentum führen. Diese Regelungen sind daher ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Standortwahl. Deutschland droht hier ins Hintertreffen zu geraten.

Diese Regelungen sind Gegenstand des BEPS-Projekts von G20 und OECD. Die Bundesregierung hat zusammen mit der britischen Regierung am 11. November 2014 einen Vorschlag unterbreitet, wie dieses als sinnvoll erachtete Instrument der Innovationsförderung auf Grundlage des sog. Nexus-Ansatzes weiterentwickelt und vorerst beibehalten werden kann. Beide Staaten haben auch vereinbart, sich weiterhin intensiv für den erfolgreichen Abschluss der BEPS-Verhandlungen bis Ende 2015 einzusetzen.

§ 32e EStG nimmt diese Überlegungen auf und regelt auf Grundlage des sog. Nexus-Ansatzes eine Patentbox. Der Nexus-Ansatz wird über den Anwendungsbereich der Vorschrift (§ 32e Absatz 1 EStG) sichergestellt. Nur Betriebe, die in innovativen Branchen tätig sind, kommen in den Genuss der Regelung. Die Kriterien für begünstigte Unternehmen sind an die Regelungen zum Investitionszuschuss Wagniskapital angelehnt. Mit diesen Kriterien soll entsprechend dem Nexus-Ansatz an den Ort der Entstehung der für Forschung und Entwicklung anfallenden Ausgaben angeknüpft werden. Dies soll sicherstellen, dass dieses Präferenzsystem in Bezug auf geistiges Eigentum nur bei substantieller wirtschaftlicher Aktivität in Deutschland gewährt wird und somit der steuerliche Vorteil in direktem Zusammenhang mit Ausgaben für Forschung und Entwicklung steht. Eine missbräuchliche Nutzung der Regelung ist daher nicht zu erwarten.

Die Bundesregierung und die britische Regierung haben vereinbart, alle bestehenden Präferenzregelungen bis Juni 2016 für Neuzugänge (Produkte und Patente) zu sperren und die bisherigen Regelungen bis spätestens Juni 2021 abzuschaffen. Von dieser Vereinbarung soll einvernehmlich bei den hier begünstigten Kleinunternehmen im Sinne der Innovationsförderung abgewichen werden.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG gilt diese Vorschrift auch für Körperschaften.

Eine gleichzeitige Förderung mittels der Forschungsprämie ist gesetzlich ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der §§ 100, 101 und § 102 EStG.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich der § 32e EStG.

Zu Nummer 5

Viele Länder, darunter auch Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wie zum Beispiel Österreich, sehen Beihilfen für Forschung und Entwicklung vor. Teils sind diese Beihilfen als Steuergutschrift, teils als direkte Zuwendung ausgestaltet. Letztere bieten den Vorteil, dass sie auch sich in einer Verlustphase befindende Unternehmen bei ihren Innovationsbemühungen fördern. Den Unternehmen stehen dadurch mehr Mittel für die weitere Forschung und Entwicklung zur Verfügung. Gerade für Unternehmen, die unter der zu geringen zur Verfügungstellung von Finanzmitteln leiden, bewirkt diese Maßnahme eine unmittelbare Erhöhung der für Forschung und Entwicklung einsetzbaren Mittel. Die Maßnahme führt somit unmittelbar zu einem positiven Effekt im Sinne der Innovationsförderung.

§ 100 gewährt mittleren Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Kommission der Europäischen Union (http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/facts-figures-analysis/sme-definition/index_de.htm) in innovativen Branchen auf [50]% ihrer Aufwendungen für Forschung und Entwicklung eine Prämie. Die förderfähigen Aufwendungen sind dabei auf [1 000 000 EUR] pro Wirtschaftsjahr begrenzt. Hierdurch wird eine zielgenaue Förderung der relevanten Unternehmen erreicht.

Die Forschungsprämie wird den deutschen Venture Capital-Markt und damit die deutsche Volkswirtschaft erheblich fördern. Ähnliche unmittelbar wirkende Fördermaßnahmen im steuerlichen Bereich sind derzeit nicht vorhanden.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG gilt diese Vorschrift auch für Körperschaften.

Eine Kumulation der Förderung mit § 32e EStG ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Wagniskapital, das von Business Angels oder Venture-Capital-Gesellschaften bereitgestellt wird, steht nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Das Venture Capital-Gesetz hat sich daher zum Ziel gesetzt, Investoren zur Kapitalbereitstellung zu motivieren. Einer der Gründe, die dazu führen, dass schon zur Verfügung gestelltes Kapital wieder aus dem Investitionszyklus abfließt, sind anfallende Steuerzahlungen im Falle der Realisation einer Investition. Dies vermindert das unmittelbar investierbare Kapital und birgt die Gefahr des endgültigen Mittelabflusses.

Mit dem Gewinnübertrag nach § 101 EStG soll dies zukünftig vermieden werden. Die Regelung sieht vor, dass Veräußerungsgewinne im Sinne von § 15, § 17 und § 20 EStG bis zu einem Betrag von [1 000 000] Euro auf eine neu eingegangene Beteiligung übertragen werden können und damit der Veräußerungsgewinn vorerst nicht der Besteuerung unterliegt. Auf Grund des Gewinnübertrags kommt es zu einer Minderung der Anschaffungskosten der neu eingegangenen Beteiligung, so dass der übertragene Gewinn bei Veräußerung dieser neuen Beteiligung dann der Besteuerung unterliegt. Die Regelung bewirkt somit lediglich eine zeitliche Verschiebung der Besteuerung, nicht aber deren Ausfall.

Gegenüber § 6b Absatz 10 EStG bestehen folgende Unterschiede: § 101 EStG gilt im Rahmen aller Einkunftsarten, also auch bei nicht bilanzierenden Steuerpflichtigen. Der Gewinnübertrag kann bis zu 1 000 000 Euro erfolgen. Anders als bei § 6b Absatz 10 EStG ist der Gewinnübertrag nur hinsichtlich Beteiligungen an bestimmten Unternehmen in innovativen Branchen und nicht auf andere Wirtschaftsgüter möglich.

Wie bei § 6b Absatz 10 EStG wird eine Begünstigung von Personen, die § 8b Absatz 2 KStG nutzen können, ausgeschlossen. Auf diese Weise werden Mehrfachbegünstigungen und damit Steuerausfälle vermieden.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang zu der Änderung von § 18 InvStG zu sehen. Bei einer Investition über einen Venture Capital-Fonds erfolgt der Gewinnübertrag auf Ebene des Fonds. Die bisherigen steuerlichen Grundsätze zur einkommensteuerlichen Behandlung von Venture Capital Fonds erlauben nicht generell eine Reinvestition auf Ebene des Fonds. Es könnte daher bei Nutzung des Gewinnübertrags zur Gewerblichkeit einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft kommen. Durch die Änderung von § 18 InvStG wird dies ausgeschlossen.

Zu Nummer 7

In verschiedenen Mitgliedsstaaten der europäischen Union haben sich auch Sonderabschreibungen auf die Anschaffungskosten einer Beteiligung als investitionsfördernd erwiesen. Mit § 102 EStG wird eine entsprechende Regelung eingeführt.

Bei einer Beteiligung an einem innovativen mittleren Unternehmen im Sinne von § 101 Absatz 2 EStG können Anschaffungskosten bis zu [1 000 000] Euro in fünf gleichen Jahresbeträgen ab dem Jahr der Anschaffung als Sonderabschreibung geltend gemacht werden.

Die Sonderabschreibung führt je nach Einkunftsart zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen der jeweiligen Einkunftsart. Entgegen § 20 Absatz 9 S. 1 EStG ist ein Abzug von Werbungskosten im Rahmen von § 20 EStG gestattet, es gilt aber weiterhin § 20 Absatz 6 EStG.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KStG gilt diese Vorschrift zwar auch für Körperschaften, eine Begünstigung von Personen, die § 8b Absatz 2 KStG nutzen können, und damit eine mehrfache Begünstigung ist ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzbuches)

Zu Nummer 1

Innovative Unternehmen tragen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die zu Verlusten und damit zu Verlustvorträgen im Sinne von § 8c KStG führen. Da sich diese Unternehmen in der Regel über Kapitalerhöhungen finanzieren, kann es grundsätzlich zu einer Anwendung von § 8c KStG und damit zu einem Untergang der Verlustvorträge kommen. Dies führt im Vergleich mit anderen Standorten zu einem Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen, da, anders als in anderen Ländern, der Verlustvortrag später nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die bestehende Stille-Reserven-Regelung in § 8c Absatz 1 KStG hat sich bei jungen, innovativen Unternehmen nicht als praxistauglich erwiesen. Häufig ist sie nicht mit der ausreichenden Rechtssicherheit nutzbar, da insbesondere die Bewertung von Innovationen sehr schwierig und oft nicht hinreichend belegbar ist.

Mit dem neu eingefügten § 8c Absatz 2 KStG wird den Belangen junger und forschungsintensiver Unternehmen Rechnung getragen. Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) hat der Gesetzgeber schon eine Regelung für diese Problematik angestrebt. Diese ist aber von der EU-Kommission als unzulässige Beihilfe beurteilt worden. Die Vorschrift berücksichtigt die zum MoRaKG geäußerten Bedenken der Kommission und weist daher keinen selektiven Charakter auf. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist zwar auf bestimmte Unternehmen begrenzt, aber anders als nach dem MoRaKG ist für die Anwendung nicht die Qualifikation des Anlegers entscheidend. Andere Mitgliedsstaaten weisen ähnliche Regelungen auf bzw. sehen keine so umfassenden Regelungen zum Untergang von Verlustvorträgen wie § 8c Absatz 1 KStG vor. Die Vorschrift verschafft daher den begünstigten Unternehmen keinen selektiven Vorteil, sondern gewährt ihnen lediglich gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift entspricht § 32e EStG.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 23a KStG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung der sog. Patentbox bei der Gewerbesteuer. Da es anders als bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer keinen einheitlichen Steuersatz gibt (Heberecht der Gemeinden, Zerlegung), kann keine § 32e EStG oder § 23a KStG entsprechende Regelung bei der Gewerbesteuer vorgesehen werden. Die anteilige Kürzung dieser Einkünfte ist aber ein taugliches Mittel zur Umsetzung der sog. Patentbox bei der Gewerbesteuer, die zu einem vergleichbaren Effekt führt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 9 Nummer 9 GewStG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Deutschland hat bisher nur die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit.

Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ist demgegenüber weiter gefasst. Nach dieser Vorschrift kann die Verwaltung von durch die Mitgliedsstaaten definierten Sondervermögen steuerbefreit werden. Der Begriff des Sondervermögens ist dabei europarechtlich nicht definiert. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht ein Ermessen hinsichtlich der Definition des Begriffs Sondervermögen zu Verfügung. Dabei müssen die Mitgliedstaaten den unionsrechtlichen Charakter des Begriffs des Sondervermögens beachten, durch den eine unterschiedliche Anwendung der Mehrwertsteuerregelung auf Fonds verhindert werden soll. Die Mitgliedstaaten sind nicht berechtigt, von den in ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten Fonds einzelne auszuwählen und andere Fonds von der Steuerfreiheit auszuschließen (siehe EuGH-Urteile JP Morgan und Wheels Common Investment Fund). Mit der AIFM-Richtlinie wurde der Kreis der vergleichbar regulierten Fonds auf die alternativen Investmentfonds erweitert. Die Regulierung erfolgt in wesentlichen Bestandteilen vergleichbar der OGAW-Richtlinie, die bisher bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs von § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG herangezogen wurde. Auch die bisherige Rechtsprechung des EuGH hat sich an der OGAW-Richtlinie orientiert, hat aber auch zu erkennen gegeben, dass auch Fonds, die nicht in Wertpapiere investieren, als Sondervermögen im Sinne des Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angesehen werden können (siehe EuGH-Urteile JPMorgan und Abbey National, eine weitere Klarstellung ist durch das beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren in der Rechtsache Fiscale eenheid X NV (C-595/13) zu erwarten).

Diese Ausweitung des aufsichtsrechtlichen Rahmens macht es erforderlich, den Anwendungsbereich des § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG zu überprüfen, um einen willkürlichen und damit europarechtswidrigen Ausschluss von alternativen Investmentfonds zu vermeiden. Bisher hat Deutschland die Anwendung von § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG nur auf bestimmte Fonds beschränkt. Dabei knüpft der Gesetzgeber an von ihm entwickelte, aber nicht aus dem Umsatzsteuerrecht abgeleitete Definition aus dem Investmentgesetz.

Dies stellt nunmehr keine ausreichende Ermessensausübung dar, so dass schon das gesetzte Recht zur Umsetzung des Vorrangs des Europarechts erweiternd auszulegen ist.

Durch die Änderung wird dieser europarechtswidrige Gesetzesstand korrigiert. Auf das derzeit beim Europäischen Gerichtshof anhängige Verfahren in der Rechtssache Fiscale eenheid X NV (C-595/13) wird hingewiesen. Es ist zu erwarten, dass der Europäische Gerichtshof zeitnah von einem weiteren Anwendungsbereich von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ausgeht. Streitgegenständlich im Verfahren C-595/13 ist die Verwaltung eines Immobilienfonds.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung reduziert daher die dem EuGH-Verfahren rechtlich folgenden Problematiken und dient daher der Vermeidung von Haushaltsrisiken. Daneben wird die Vorschrift dazu führen, dass die in Deutschland ansässigen Verwalter von Venture Capital-Fonds gleiche Rahmenbedingungen wie in anderen Mitgliedsstaaten vorfinden. So befreien Mitgliedsstaaten wie Frankreich, Italien, Spanien und Luxemburg ebenso auf Grundlage von Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie die Verwaltung von Venture Capital-Fonds. Die Maßnahme dient daher der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 4 Nummer 8 Buchstabe h UStG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz)

Zu Nummer 1

§ 7 Absatz 8 wurde vom Gesetzgeber als Reaktion auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geschaffen. Es sollte eine generelle Regelung eingeführt werden, um Zuwendungen an natürliche Personen, aber auch an Kapitalgesellschaften zu erfassen. Mit § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG hat der Gesetzgeber einen Besteuerungsvorgang auch dann fingiert, wenn ein Substanzübergang auf den Gesellschafter gar nicht stattfindet. Zuwendungen im Sinne des ErbStG können an sich nur solche Leistungen sein, die beim Leistungsempfänger den Bestand seines Vermögens erhöhen. § 7 Absatz 8 Satz 2 behandelt die Zuwendungen zwischen Kapitalgesellschaften.

Die Vorschrift hat eine überschießende Tendenz, die insbesondere bei Kapitalerhöhungsmaßnahmen zutage tritt. Der Venture Capital-Fonds möchte die Finanzausstattung des jungen Unternehmens stärken und nimmt an einer Kapitalerhöhung teil, damit ist aber keine Zuwendung an den Gesellschafter beabsichtigt. Mit der tatbestandlichen Begrenzung durch den geänderten Satz 3 wird die überschießende Wirkung beseitigt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 7 Absatz 8 Satz 3 ErbStG.

Zu Artikel 7 (Investmentsteuergesetz)

Zu Nummer 1

Die einkommensteuerliche Behandlung von Venture Capital-Fonds in der Rechtsform von Personengesellschaften beruht seit mehreren Jahren auf einer im BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003 (BStBl. 2004 I S. 40) und weiteren Verwaltungserlassen dargestellten Verwaltungspraxis. Diese Verwaltungspraxis behandelt die steuerliche Qualifikation der Tätigkeit dieser Fonds im Hinblick auf § 15 EStG und hat damit Auswirkungen auf die Besteuerung des Fonds und seiner Anleger. Mit dem AIFM-Steueranpassungsgesetz aus dem Jahr 2013 wurden generell alternative Investmentfonds dem Investmentsteuergesetz unterworfen. Ven-

ture Capital-Fonds, die typischerweise keine Rücknahme von Anteilen während der Laufzeit durchführen, fallen nunmehr unter § 18 InvStG. § 18 Satz 3 InvStG erklärt dabei die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen weiterhin für anwendbar, so dass die bisherige Verwaltungspraxis fortgeführt wird. Eine gesetzliche Kodifizierung dieser steuerlichen Behandlung liegt derzeit nicht vor. Mit § 19 WKGB hatte der Gesetzgeber eine Regelung angestrebt, die aber insbesondere wegen ihrer Selektivität von der Kommission als nicht beihilferechtlich zulässig angesehen wurde.

Satz 3

Die Einfügung des neuen Satz 3 in § 18 InvStG ist dagegen nicht selektiv begünstigend, sondern vervollständigt die Konzeption des Investmentsteuergesetzes hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von kollektiven Anlagevehikeln. § 11 InvStG bewirkt, dass Investmentfonds generell steuerfrei sind. Dies dient dazu, den kollektiven Anlageerfolg ohne steuerliche Belastungen auf der Fondsebene an den Anleger weiterleiten zu können. Damit soll der Anleger so gestellt werden, als ob er direkt investiert hätte. Erst beim Anleger soll eine Besteuerung erfolgen. Für Investitionsgesellschaften hat der Gesetzgeber diese Leitidee der Investmentbesteuerung bisher nicht gesetzlich umgesetzt. Mit der entsprechenden Anwendung von § 11 Absatz 1 Satz 3 InvStG wird diese Lücke im System der Investmentbesteuerung geschlossen.

Diese Lückenschließung stellt faktisch keine Änderung des derzeitigen Rechtsrahmens für Venture Capital-Fonds dar, da diese schon jetzt als vermögensverwaltende Personengesellschaften steuerlich transparent sind und die Rechtsfolgen gemäß § 18 Satz 3 InvStG eintreten können. Die neuen Regelungen dienen damit lediglich der gesetzlichen Kodifizierung des derzeit bestehenden Rechtszustandes. Dies ist auch erforderlich, da Deutschland, anders als andere Mitgliedsstaaten, derzeit keinen gesetzlich kodifizierten Rechtsrahmen aufweist und daher im Gegensatz zu anderen Mitgliedsstaaten im Wettbewerb der Fondsstandorte eine schlechtere Position einnimmt. Mitgliedsstaaten wie Frankreich haben seit Jahrzehnten einen entsprechenden steuerlichen Rahmen für Venture Capital-Fonds. Die Neuregelung dient auch dazu, insbesondere inländischen steuerbefreiten Investoren und ausländischen Investoren Bedenken gegen eine Investition in einen deutschen Venture Capital-Fonds zu nehmen und diese zu einer verstärkten Investition in Deutschland zu motivieren.

Sätze 5 bis 7

Die neuen Sätze 5 bis 7 dienen der umfänglichen Umsetzung dieser Konzeption. Die neuen Vorschriften finden sich entsprechend in § 15a Absatz 3 InvStG.

Wie bei § 15a Absatz 3 Satz 1 InvStG verfolgt der Gesetzgeber mit den Regelungen im neuen Satz 5 das Hauptziel der Einführung eines transparenten Anlagevehikels. Es muss daher ebenso für den Fall, dass die Personen-Investitionsgesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt, ausgeschlossen sein, dass deren Erträge einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet werden. Daher wird bestimmt, dass allein auf Grund der Beteiligung an Personen-Investitionsgesellschaft keine inländische Betriebsstätte begründet wird oder Einkünfte anteilig einer inländischen Betriebsstätte zugerechnet werden.

Darüber hinaus wird mit dem neuen Satz 6 insbesondere für steuerbefreite Anleger sichergestellt werden, dass durch eine Beteiligung an einer Personen-Investitionsgesellschaft keine gewerblichen Einkünfte vermittelt werden. Dies dient der Beseitigung eines erheblichen Investitionshemmnisses für diese Investoren, denn anderenfalls könnte es zur Begründung eigenständiger steuerpflichtiger Betriebe gewerblicher Art bzw. steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe kommen, mit erheblichen nachteiligen Folgen für diese Investoren.

Wird die Beteiligung an der Personen-Investitionsgesellschaft im Betriebsvermögen des Gesellschafters gehalten, wird mit Satz 7 wegen der Gewerbesteuerfreiheit der Gesellschaft sichergestellt, dass auf Ebene des Gesellschafters die Gewinnanteile nicht unter die Kürzung nach § 9 Nummer 2 GewStG fallen.

Zu Nummer 2

Der neue Satz 4 dient dazu, den Leitgedanken der steuerlichen Transparenz der Anlagevehikel auch auf die Kapital-Investitionsgesellschaft zu übertragen. Dies ist konzeptionell geboten und dient der Umsetzung einer einheitlichen Systematik im Investmentsteuerrecht.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich von § 18 und § 19 InvStG.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 8 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.